

„Optima-Pharm“ hat mit der ukrainischen Kartellbehörde eine Ratenzahlung für eine der Geldbußen vereinbart

25.06.2026

Die ukrainische Kartellbehörde hat eine Ratenzahlung für die Geldbuße genehmigt, mit der sie einen der größten Pharmahändler, „Optima-Pharm“, wegen unvollständiger Übermittlung von Informationen auf Aufforderung der Behörde belegt hatte.

Das ist eine maschinelle Übersetzung eines Artikels aus der [Onlinezeitung Ekonomitschna Prawda](#). Die Übersetzung wurde weder überprüft, noch redaktionell bearbeitet und die Schreibung von Namen und geographischen Bezeichnungen entspricht nicht den sonst bei [Ukraine-Nachrichten](#) verwendeten Konventionen.

???

Die ukrainische Kartellbehörde hat eine Ratenzahlung für die Geldbuße genehmigt, mit der sie einen der größten Pharmahändler, „Optima-Pharm“, wegen unvollständiger Übermittlung von Informationen auf Aufforderung der Behörde belegt hatte.

Dies geht aus einer Entscheidung der ukrainischen Kartellbehörde hervor.

„Die Zahlung der Geldbuße, die mit der Entscheidung der ukrainischen Kartellbehörde vom 14.05.2026 Nr. 410-r aufgrund der Prüfung des Antrags des ukrainisch-estnischen Gemeinschaftsunternehmens in Form der „Optima-Pharm, Ltd.“ vom 04.06.2026 Nr. 8-01/8400“, heißt es in der Entscheidung.

Zuvor hatten Gesprächspartner der EP auf dem Pharmamarkt berichtet, dass die Kartellbehörde der Ukraine die Konten von „Optima-Farm“ bei der Staatlichen Schatzkammer, bei der „Ukreximbank“ und bei der „Oschchadbank“ gepfändet habe.

Die Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs (unvollständige Übermittlung von Informationen an die ukrainische Kartellbehörde auf Verlangen des stellvertretenden Vorsitzenden der ukrainischen Kartellbehörde – des staatlichen Beauftragten) belief sich auf 7.094.355 Hrywnja.

Übersetzung: **DeepL** — Wörter: 194

Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Sie dürfen:

- das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Haftungsausschluss

Die Commons Deed ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigentlichen Lizenzvertrag nicht.

Creative Commons ist keine Rechtsanwalts-gesellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Weitergabe und Verlinkung des Commons Deeds führt zu keinem Mandatsverhältnis.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.